

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2013-B/Add.2
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

24. Oktober 2013

Original: Englisch und Französisch

RID/ADR/ADN

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Genf, 17. bis 27. September 2013

**Anlage II: Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte (Entwurf der Änderungen
zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2015)**

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

A. Dokument OTIF/RID/RC/2013/31/Add.1

Die im Dokument OTIF/RID/RC/2013/31/Add.1 aufgeführten Änderungsentwürfe wurden mit folgenden Änderungen angenommen:

Kapitel 1.1

1.1.3.10 Nach Absatz a) folgende Bem. einfügen:

"Bem. Dies schließt auch Leuchtmittel ein, die von Privatpersonen zu einer ersten Sammelstelle gebracht und anschließend zu einer anderen Sammelstelle, einer Zwischenverarbeitungsstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.47 in der geänderten Fassung]

Der Absatz b) (i) erhält folgenden Wortlaut:

"(i) die Leuchtmittel sind nach einem zertifizierten Qualitätsmanagementsystem hergestellt;"

In Absatz d) "ein Zubruchgehen der Glühbirne" ändern in:

"ein Zubruchgehen des Leuchtmittels".

Kapitel 1.2

1.2.1 [Die Änderung zur Begriffsbestimmung von "Strahlendetektionssystem" in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.6

1.6.3.31 ändern in:

"1.6.1.31".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

1.6.3.32 ändern in:

"1.6.1.32".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

1.6.6.2.1 a) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.7

1.7.1.4 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.7.1.5.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.7.1.5.1 a) Die eckigen Klammern streichen.

- 1.7.2.2** Die eckigen Klammern streichen.
[Die zweite Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 1.7.6.1** Die eckigen Klammern streichen.
In Absatz a) erhält der Einleitungssatz folgenden Wortlaut:
"müssen der Absender, der Empfänger, der Beförderer und jede gegebenenfalls in die Beförderung eingebundene Stelle, der oder die davon betroffen sein könnte, über die Nichteinhaltung informiert werden".
- Kapitel 2.2**
- 2.2.3.1.4** Die eckigen Klammern und die Überschrift "Option 1" streichen.
Im ersten Satz nach "Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 32.3" einfügen:
"[mit Ausnahme von Unterabsatz 32.3.1.7 d)]".
[Die zweite Änderung im ersten Satz in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
[Die Änderung zu Absatz c) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
[Die Änderung zur Bem. in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
Die Option 2 vollständig streichen.
- 2.2.3.1.5** Die eckigen Klammern und die Überschrift "Option 1" streichen. Die Option 2 vollständig streichen.
- 2.2.7.2.1.1** Im ersten Satz "Absätze 2.2.7.2.4.2 bis 2.2.7.2.5" ändern in:
"Absätze 2.2.7.2.4 und 2.2.7.2.5".
- 2.2.7.2.3.2** Änderungsanweisung vollständig streichen.
- 2.2.7.2.3.3.6** In Absatz a) (ii) "größer als 200 g" ändern in:
"mindestens 200 g".
- 2.2.7.2.3.6** "ohne der Notwendigkeit einer Einflussnahme auf die Kumulation" ändern in:
"ohne dass eine Überwachung der Ansammlung notwendig ist".
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- 2.2.7.2.4.5.2** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.8.1.2 Änderungsanweisung streichen.

2.2.8.3 Änderungsanweisung streichen.

2.2.9.3 Die Eintragung für UN 3509 unter dem Klassifizierungscode M11 erhält folgenden Wortlaut:

"3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/45 in der geänderten Fassung]

Kapitel 3.2

Tabelle A

In der neuen Eintragung für die UN-Nummer 3507 in Spalte 3b streichen:

"[CR]".

In der neuen Eintragung für die UN-Nummer 3507 in Spalte 19 streichen:

"S13".

Die Eintragung für die UN-Nummer 3509 erhält folgenden Wortlaut:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)
3509	ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT	9	M11		9	663	0	E0	P003 IBC08 LP02	RR9 BB3 LL1		BK2	

(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(19)	(20)
			4 <(nur ADR:)>		VC2 AP10				90

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/45 in der geänderten Fassung]

Kapitel 3.3

SV 225

Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Feuerlöscher müssen nach den im Herstellungsland angewendeten Vorschriften hergestellt, geprüft, zugelassen und bezettelt sein."

Nach diesem Satz folgende Bem. einfügen:

Bem. «Im Herstellungsland angewendete Vorschriften» bedeuten im Herstellungsland oder im Verwendungsland anwendbare Vorschriften."

SV 371

[Die Änderung zu Absatz (1) g) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

SV 374

erhält folgenden Wortlaut:

"374 (bleibt offen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/45, Folgeänderung]

Kapitel 3.4

3.4.7.1 [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

3.4.7.2 Im ersten Satz "auf höchstens" ändern in:

"auf nicht weniger als".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

3.4.8.1 [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 3.5

3.5.4.3 Änderungsanweisung streichen.

Kapitel 4.1**4.1.4.1**

P 208 [Die Änderung zu Absatz (7) der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderung zu Absatz (12) der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In Absatz (13) erhält der Anfang der Sondervorschrift für die Verpackung "r" folgenden Wortlaut:

"Die Füllung mit diesem Gas ist so zu begrenzen, ...".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 in der geänderten Fassung]

**P 501,
P 502 und
P 504**

"Verpackung aus Schaumstoff" ändern in:

"Außenverpackung aus Schaumstoff".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 in der geänderten Fassung]

P 505 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

P 802 In Absatz (3) "in einer Verpackung" ändern in:

"in einer Außenverpackung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14]

P 908 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Diese Anweisung gilt für beschädigte oder defekte Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien sowie beschädigte oder defekte Lithium-Metall-Zellen und -Batterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481, auch wenn sie in Ausrüstungen enthalten sind."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 in der geänderten Fassung]

Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Folgende Verpackungen sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 erfüllt sind:".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 in der geänderten Fassung]

Der erste Satz des Absatzes 1 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Jede beschädigte oder defekte Zelle oder Batterie oder jede Ausrüstung, die solche Zellen oder Batterien enthält, ...".

Der letzte Satz vor der zusätzlichen Vorschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Wenn die Nettomasse einer Zelle oder Batterie 30 kg überschreitet, darf die Außenverpackung nur eine einzelne Zelle oder Batterie enthalten."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 in der geänderten Fassung]

4.1.4.3

LP 904 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Diese Anweisung gilt für einzelne beschädigte oder defekte Batterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481, auch wenn sie in Ausrüstungen enthalten sind."

Der erste Satz des Absatzes 1 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Jede beschädigte oder defekte Batterie oder jede Ausrüstung, die eine solche Batterie enthält, ...".

Kapitel 5.2

5.2.1.7.5 "auf der Außenseite der Verpackung" ändern in:

"auf der Außenseite des Versandstücks".

Kapitel 6.4

6.4.22.7 Die Änderungsanweisung nach dem neuen Unterabschnitt 6.4.22.7 erhält folgenden Wortlaut:

"Die bisherigen Unterabschnitte **6.4.22.6** und **6.4.22.7** werden zu **6.4.22.8** und **6.4.22.9**."

6.4.23.2 In Absatz c) "Absatz 5.1.5.2.1 a) (iii)" ändern in:

"Absatz 5.1.5.2.1 a) (v)".

Kapitel 7.5

7.5.11

CW 33/

CV 33

[Die Änderung zum Einleitungssatz des Absatzes (4.3) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderung zu Absatz (4.3) b) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

B. Dokument OTIF/RID/RC/2013-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130 Anlage II:

Kapitel 1.1

1.1.3.6.3 Den letzten Spiegelstrich ("– für verdichtete Gase der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes (siehe Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1) in Litern") ändern in:

"– für verdichtete Gase und Chemikalien unter Druck der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Litern."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/35 in der geänderten Fassung]

1.2.1 Die Änderung zur Begriffsbestimmung von "***nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes***" erhält folgenden Wortlaut:

"Die Begriffsbestimmung von "***nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes***" streichen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/35]

Kapitel 3.2

Tabelle A

Bei den UN-Nummern 3256, 3257 und 3258 die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.17]

Kapitel 3.3

Bei der Sondervorschrift 580 die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.17]

5.3.3

Die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.17]

C. Sonstige Änderungsentwürfe

Kapitel 1.1

<(nur ADR:)

1.1.3.6.2 Im sechsten Spiegelstrich nach "Sondervorschrift S4," einfügen:

"Sondervorschrift S5,".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>

1.1.3.6.5 "gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.2 bis 1.1.3.5" ändern in:

"gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.1 a), b) und d) bis f), 1.1.3.2 bis 1.1.3.5, 1.1.3.7 <(nur RID:), 1.1.3.8> und 1.1.3.9".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/60]

Kapitel 1.2

1.2.1 <(nur ADR:) Am Ende des Absatzes a) der Begriffsbestimmung von "**Bedienungs-ausrüstung**" "Heizungs- und Wärmeschutzeinrichtungen" ändern in:

"Heizungs-, Wärmeschutz- und Additivierungseinrichtungen".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/39 + informelles Dokument INF.60/Rev.1]>

Die Begriffsbestimmung von "**Gefäß, klein, mit Gas (Gaspatrone)**" erhält folgenden Wortlaut:

"**Gefäß, klein, mit Gas (Gaspatrone)**: Ein nicht nachfüllbares *Gefäß*, das im Falle von Gefäßen aus Metall einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 1000 ml und im Falle von Gefäßen aus Kunststoff oder Glas von höchstens 500 ml hat und das ein Gas oder Gasgemisch unter Druck enthält. Es kann mit einem Ventil ausgerüstet sein."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/52 + informelles Dokument INF.51]

In der Begriffsbestimmung von "**Genehmigung/Zulassung, unilaterale Zulassung**" "6.4.22.6" ändern in:

"6.4.22.8".

Kapitel 1.6

1.6.1 Folgende neue Übergangsvorschriften einfügen:

"1.6.1.33 Vor dem 1. Januar 2014 hergestellte elektrische Doppelschicht-Kondensatoren der UN-Nummer 3499 müssen nicht mit der gemäß Absatz e) der Sondervorschrift 361 in Kapitel 3.3 vorgeschriebenen Energiespeicherkapazität in Wattstunden (Wh) gekennzeichnet sein.

1.6.1.34 Vor dem 1. Januar 2016 hergestellte asymmetrische Kondensatoren der UN-Nummer 3508, müssen nicht mit der gemäß Absatz c) der Sondervorschrift 372 in Kapitel 3.3 vorgeschriebenen Energiespeicherkapazität in Wattstunden (Wh) gekennzeichnet sein."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

1.6.2 Folgende neue Übergangsvorschrift einfügen:

"1.6.2.14 Flaschen, die vor dem 1. Januar 2016 gemäß Abschnitt 6.2.3 und einer von den zuständigen Behörden der Beförderungs- und Verwendungsländer zugelassenen Spezifikation, nicht jedoch nach der in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 208 (1) vorgeschriebenen Norm ISO 11513:2011 oder ISO 9809-1:2010 gebaut wurden, dürfen für die Beförderung adsorbierter Gase verwendet werden, vorausgesetzt, die allgemeinen Verpackungsvorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.1 werden erfüllt."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

<(nur ADR:)

1.6.3 Folgende neue Übergangsvorschrift einfügen:

"1.6.3.44 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks zur Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 1202, 1203, 1223 und 3475 sowie der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnetem Flugbenzin, die mit vor dem 1. Juli 2015 gemäß den nationalen Vorschriften ausgelegten und gebauten Additivierungseinrichtungen ausgerüstet sind, jedoch nicht den ab 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Sondervorschrift 664 des Kapitels 3.3 entsprechen, dürfen [mit Zulassung der zuständigen Behörden der Verwendungsländer] weiter verwendet werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/39 + informelles Dokument INF.60/Rev.1]>

Kapitel 2.1

2.1 Einen neuen Abschnitt 2.1.5 mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"2.1.5 Klassifizierung von Altverpackungen, leer, ungereinigt

Leere ungereinigte Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon, die zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe, nicht aber zur Rekonditionierung, Reparatur, regelmäßigen Wartung, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung befördert werden, dürfen der UN-Nummer 3509 zugeordnet werden, wenn sie den Vorschriften dieser Eintragung entsprechen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/45 in der geänderten Fassung]

Kapitel 2.2

2.2.3.1.1 Der Text der Bem. 3 erhält folgenden Wortlaut:

"3. Entzündbare flüssige Stoffe, die nach den Absätzen 2.2.61.1.4 bis 2.2.61.1.9 beim Einatmen sehr giftig sind, und giftige Stoffe mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber sind Stoffe der Klasse 6.1 (siehe Unterabschnitt 2.2.61.1).

Flüssige Stoffe, die beim Einatmen sehr giftig sind, sind in ihrer offiziellen Benennung für die Beförderung in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (2) als «beim Einatmen giftig» bezeichnet oder in Spalte (6) durch die Sondervorschrift 354 gekennzeichnet."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/33]

2.2.61.3 Die Fußnote j) erhält folgenden Wortlaut:

- "i) Sehr giftige und giftige entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23 °C, ausgenommen Stoffe, die nach den Absätzen 2.2.61.1.4 bis 2.2.61.1.9 beim Einatmen sehr giftig sind, sind Stoffe der Klasse 3. Flüssige Stoffe, die beim Einatmen sehr giftig sind, sind in ihrer offiziellen Benennung für die Beförderung in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (2) als «beim Einatmen giftig» bezeichnet oder in Spalte (6) durch die Sondervorschrift 354 gekennzeichnet."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/33]

2.2.9.2 Im ersten Spiegelstrich nach "230" einfügen:

", 310".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/54 in der geänderten Fassung]

**Kapitel 3.2
Tabelle A**

Bei den UN-Nummern 1001, 1002, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1018, 1020, 1021, 1022, 1027, 1028, 1029, 1030, 1032, 1033, 1035, 1036, 1037, 1039, 1041, 1046, 1049, 1055, 1056, 1058, 1060, 1061, 1063, 1065, 1066, 1070, 1072, 1075, 1077, 1078, 1080, 1081, 1083, 1085, 1086, 1087, 1858, 1860, 1912, 1952, 1954, 1956, 1957, 1958, 1959, 1962, 1964, 1965, 1968, 1969, 1971, 1973, 1974, 1976, 1978, 1982, 1983, 1984, 2034, 2035, 2036, 2044, 2193, 2200, 2203, 2419, 2422, 2424, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2517, 2599, 2601, 2602, 3070, 3153, 3154, 3156, 3157, 3159, 3161, 3163, 3220, 3252, 3296, 3297, 3298, 3299, 3337, 3338, 3339, 3340, 3354, 3374 und 3468 in Spalte (6) hinzufügen:

"662".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/53 + informelles Dokument INF.52]

UN-Nummer	Spalte	Änderung
<(nur ADR:) 1202, alle Eintragungen	(6)	hinzufügen: "664". [Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/39 + informelles Dokument INF.60/Rev.1]>
<(nur ADR:) 1203	(6)	hinzufügen: "664". [Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/39 + informelles Dokument INF.60/Rev.1]>

UN-Nummer	Spalte	Änderung
<(nur ADR:) 1223	(6)	hinzufügen: "664". [Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/39 + informelles Dokument INF.60/Rev.1]>
<(nur ADR:) 1268	(6)	hinzufügen: "664". [Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/39 + informelles Dokument INF.60/Rev.1]>
1334	(10)	hinzufügen: "BK3". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]
1350	(10)	hinzufügen: "BK3". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]
1454	(10)	hinzufügen: "BK3". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]
1474	(10)	hinzufügen: "BK3". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]
1486	(10)	hinzufügen: "BK3". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]
1498	(10)	hinzufügen: "BK3". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]
1499	(10)	hinzufügen: "BK3". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]
<(nur ADR:) 1863	(6)	hinzufügen: "664". [Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/39 + informelles Dokument INF.60/Rev.1]>
1942	(10)	hinzufügen: "BK3". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]
2067	(10)	hinzufügen: "BK3". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]
2187	(6)	streichen: "593". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/32]
2213	(10)	hinzufügen: "BK3". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]
<(nur ADR:) 2908	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 2909	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>

UN-Nummer	Spalte	Änderung
<(nur ADR:) 2910	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 2911	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 2912	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 2913	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 2915	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 2917	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 2919	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 2977	(6)	streichen: "172". [Referenzdokument: INF.36]
	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 2978	(6)	streichen: "172". [Referenzdokument: INF.36]
	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
3077	(10)	hinzufügen: "BK3". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]
<(nur ADR:) 3321	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 3322	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 3323	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 3324	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 3325	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>

UN-Nummer	Spalte	Änderung
<(nur ADR:) 3326	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 3327	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 3328	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 3329	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 3330	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 3331	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 3332	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
<(nur ADR:) 3333	(19)	streichen: "S13". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
3377	(10)	hinzufügen: "BK3". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]
3378, VG III	(10)	hinzufügen: "BK3". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]
<(nur ADR:) 3475	(6)	hinzufügen: "664". [Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/39 + informelles Dokument INF.60/Rev.1]>

Kapitel 3.3

SV 225

Am Ende folgende Bem. hinzufügen:

"Bem. Druckgefäße, die Gase für die Verwendung in oben genannten Feuerlöschern oder in stationären Feuerlöschanlagen enthalten, müssen, wenn sie getrennt befördert werden, den Vorschriften des Kapitels 6.2 und allen für das jeweilige Gas anwendbaren Vorschriften entsprechen."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/40 + informelles Dokument INF.25 in der geänderten Fassung]

SV 582 erhält folgenden Wortlaut:

"582 Diese Eintragung umfasst unter anderem Gemische von Gasen, die mit dem Buchstaben «R ...» bezeichnet sind und folgende Eigenschaften aufweisen:

Gemisch	höchster Dampfdruck bei 70 °C (MPa)	minimale Dichte bei 50 °C (kg/l)	zulässige technische Benennung für Zwecke des Unterabschnitts 5.4.1.1
F 1	1,3	1,30	«Gemisch F 1»
F 2	1,9	1,21	«Gemisch F 2»
F 3	3,0	1,09	«Gemisch F 3»

Bem. 1. Trichlorfluormethan (Kältemittel R 11), 1,1,2-Trichlor-1,2,2-trifluorethan (Kältemittel R 113), 1,1,1-Trichlor-2,2,2-trifluorethan (Kältemittel R 113a), 1-Chlor-1,2,2-trifluorethan (Kältemittel R 133) und 1-Chlor-1,1,2-trifluorethan (Kältemittel R 133b) sind keine Stoffe der Klasse 2. Sie können jedoch Bestandteil der Gemische F 1 bis F 3 sein.

2. Die Referenzdichten entsprechen denen von Dichlorfluormethan (1,30 kg/l), Dichlordifluormethan (1,21 kg/l) und Chlordifluormethan (1,09 kg/l)."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/49 + informelles Dokument INF.58]

SV 583 erhält folgenden Wortlaut:

"583 Diese Eintragung umfasst unter anderem Gemische von Gasen, die mit dem Buchstaben «R ...» bezeichnet sind und folgende Eigenschaften aufweisen:

Gemisch	höchster Dampfdruck bei 70 °C (MPa)	minimale Dichte bei 50 °C (kg/l)	erlaubte technische Benennung ^a für Zwecke des Unterabschnitts 5.4.1.1
A	1,1	0,525	«Gemisch A» oder «Butan»
A 01	1,6	0,516	«Gemisch A 01» oder «Butan»
A 02	1,6	0,505	«Gemisch A 02» oder «Butan»
A 0	1,6	0,495	«Gemisch A 0» oder «Butan»
A 1	2,1	0,485	«Gemisch A 1»
B 1	2,6	0,474	«Gemisch B 1»
B 2	2,6	0,463	«Gemisch B 2»
B	2,6	0,450	«Gemisch B»
C	3,1	0,440	«Gemisch C» oder «Propan»

^a Bei Beförderungen in Tanks dürfen die Handelsnamen «Butan» und «Propan» nur als Zusatz verwendet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/49 + informelles Dokument INF.58]

SV 594 "nach den Vorschriften des Herstellerlandes hergestellt und befüllt" ändern in:

"nach den im Herstellungsland angewendeten Vorschriften hergestellt und befüllt".

Am Ende folgende Bem. hinzufügen:

Bem. «Im Herstellungsland angewendete Vorschriften» bedeuten im Herstellungsland oder im Verwendungsland anwendbare Vorschriften."

SV 636 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) Bis zur Zwischenverarbeitungsstelle unterliegen Lithiumzellen und -batterien mit einer Bruttomasse von jeweils höchstens 500 g oder Lithium-Ionen-Zellen mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 20 Wh, Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh, Lithium-Metall-Zellen mit einer Menge von höchstens 1 g Lithium und Lithium-Metall-Batterien mit einer Gesamtmenge von höchstens 2 g Lithium, die lose oder in Ausrüstungen enthalten zur Entsorgung oder zum Recycling gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, auch zusammen mit anderen gebrauchten Zellen oder Batterien, die kein Lithium enthalten, nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN, einschließlich der Sondervorschrift 376 und des Absatzes 2.2.9.1.7, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

(i) es gelten die Vorschriften der Verpackungsanweisung P 909 <(nur ADN:) des ADR > mit Ausnahme der zusätzlichen Vorschriften 1 und 2;

(ii) es besteht ein Qualitätssicherungssystem, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge Lithiumzellen oder -batterien je Wagen oder Großcontainer / je Beförderungseinheit 333 kg nicht überschreitet;

Bem. Die Gesamtmenge Lithiumzellen und -batterien im Gemisch darf anhand einer im Qualitätssicherungssystem enthaltenen statistischen Methode abgeschätzt werden. Eine Kopie der Qualitätssicherungsaufzeichnungen muss der zuständigen Behörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

(iii) Versandstücke sind mit der Kennzeichnung versehen:

«LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG» bzw. «LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING»."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/50 + informelles Dokument INF.48/Rev.1 in der geänderten Fassung]

SV 660 In Absatz g) (v) "der nominale Fassungsraum" ändern in:

"der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/35]

Folgende neue Sondervorschriften hinzufügen:

"662 Flaschen, die den Vorschriften des Kapitels 6.2 nicht entsprechen und die ausschließlich an Bord von Schiffen oder Flugzeugen verwendet werden, dürfen für Zwecke der Befüllung oder Prüfung und der nachfolgenden Rücksendung befördert werden, vorausgesetzt, es werden alle übrigen anwendbaren Vorschriften des RID/ADR/ADN und andere Bedingungen erfüllt, einschließlich:

- a) die Flaschen wurden in Übereinstimmung mit einer von der zuständigen Behörde des Zulassungslandes anerkannten Norm ausgelegt und gebaut;
- b) die Flaschen werden mit einem Ventilschutz gemäß Unterabschnitt 4.1.6.8 <(nur ADN:) des ADR> befördert;
- c) die Flaschen sind in Übereinstimmung mit den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2 gekennzeichnet und bezettelt;
- d) alle anwendbaren Vorschriften für die Befüllung der Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 <(nur ADN:) des ADR> müssen erfüllt sein und
- e) das Beförderungspapier enthält folgenden Vermerk:

«BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 662»."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/53 + informelles Dokument INF.52 in der geänderten Fassung]

"663

Diese Eintragung darf nur für Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon verwendet werden, die gefährliche Güter enthalten haben und die zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe, nicht aber zur Rekonditionierung, Reparatur, regelmäßigen Wartung, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung befördert werden und die so weit entleert wurden, dass bei der Übergabe zur Beförderung nur Rückstände gefährlicher Güter vorhanden sind, die an den Verpackungsteilen anhaften.

Anwendungsbereich:

Die in den leeren, ungereinigten Altverpackungen enthaltenen Rückstände dürfen nur gefährlicher Güter der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 sein. Darüber hinaus dürfen diese Rückstände keine der folgenden Stoffe sein:

- Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind oder denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a «0» zugeordnet ist, oder
- Stoffe, die als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind, oder
- Stoffe, die als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 klassifiziert sind, oder
- Asbest (UN 2212 und UN 2590), polychlorierte Biphenyle (UN 2315 und UN 3432) und polyhalogenierte Biphenyle oder polyhalogenierte Terphenyle (UN 3151 und UN UN 3152).

Allgemeine Vorschriften:

Leere, ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen der Gefahr oder Nebengefahr der Klasse 5.1 dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammengepackt oder mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammen in denselben Schüttgut-Container verladen werden.

Am Verladeort müssen dokumentierte Sortierverfahren angewendet werden, um die Einhaltung der für diese Eintragung geltenden Vorschriften sicherzustellen.

Bem. Die übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN finden Anwendung."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/45 in der geänderten Fassung]

<(nur ADR:)

"664

Werden Stoffe unter dieser Eintragung in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) oder Aufsetztanks befördert, so dürfen diese Tanks mit Additivierungseinrichtungen ausgerüstet sein.

Additivierungseinrichtungen:

- sind Teil der Bedienungsausrüstung zur Beimischung von Additiven der UN-Nummer 1202, 1993 Verpackungsgruppe III oder 3082 oder von nicht gefährlichen Stoffen während des Entleerens des Tanks;
- bestehen aus Elementen, wie Verbindungsrohren und -schläuchen, Verschlusseinrichtungen, Pumpen und Dosierungseinrichtungen, die mit der Entleerungseinrichtung der Bedienungsausrüstung des Tanks dauerhaft verbunden sind;
- umfassen Umschließungsmittel, die integraler Bestandteil des Tankkörpers oder dauerhaft außen am Tank oder am Tankfahrzeug befestigt sind.

Alternativ dürfen Additivierungseinrichtungen Anschlusseinrichtungen für die Verbindung mit Verpackungen haben. In diesem Fall wird die Verpackung selbst nicht als Teil der Additivierungseinrichtung angesehen.

Abhängig von der Konfiguration gelten folgende Vorschriften:

a) Bau der Umschließungsmittel

- (i) Als integraler Bestandteil des Tankkörpers (z.B. Tankabteil) müssen sie die zutreffenden Vorschriften des Kapitels 6.8 erfüllen.
- (ii) Bei einer dauerhaften Befestigung außen am Tank oder am Tankfahrzeug unterliegen sie nicht den Bauvorschriften des ADR, sofern die folgenden Vorschriften erfüllt sind:

Sie bestehen aus einem metallenen Werkstoff und erfüllen die nachstehenden Mindestvorschriften für die Wanddicke:

<i>Werkstoff</i>	<i>Mindestwanddicke*</i>
rostfreie austenitische Stähle	2,5 mm
andere Stähle	3 mm
Aluminiumlegierungen	4 mm
Aluminium, 99,80 % rein	6 mm

* Wenn die Umschließungsmittel aus einer Doppelwand bestehen, muss die Summe der Wanddicken der metallenen Außenwand und der metallenen Innenwand der vorgeschriebenen Wanddicke entsprechen.

Schweißerarbeiten müssen gemäß Absatz 6.8.2.1.23 ausgeführt sein.

(iii) Verpackungen, die mit der Additivierungseinrichtung verbunden werden können, müssen Metallverpackungen sein und den für das betreffende Additiv anwendbaren Bauvorschriften des Kapitels 6.1 entsprechen.

b) Tankzulassung

Für Tanks, die mit Additivierungseinrichtungen ausgerüstet sind oder ausgerüstet werden sollen und bei denen die Additivierungseinrichtung nicht in der ursprünglichen Baumusterzulassung des Tanks enthalten ist, gelten die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.3.4.

c) Verwendung von Umschließungsmitteln und Additivierungseinrichtungen

(i) Im Falle von Absatz a) (i) bestehen keine weiteren Vorschriften.

(ii) Im Falle von Absatz a) (ii) darf der Gesamtfassungsraum der Umschließungsmittel 400 Liter je Fahrzeug nicht überschreiten.

(iii) Im Falle von Absatz a) (iii) gelten der Unterabschnitt 7.5.7.5 und der Abschnitt 8.3.3 nicht. Die Verpackungen dürfen nur während des Entleerens des Tanks mit der Additivierungseinrichtung verbunden sein. Während der Beförderung müssen die Verschlüsse und Anschlusseinrichtungen **dicht** verschlossen sein.

d) Prüfung von Additivierungseinrichtungen

Für die Additivierungseinrichtung gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.4. Im Falle von Absatz a) (ii) müssen die Umschließungsmittel der Additivierungseinrichtung zum Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung, der Zwischenprüfung oder der wiederkehrenden Prüfung des Tanks jedoch nur einer äußeren Besichtigung und einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Die Dichtheitsprüfung muss mit einem Prüfdruck von mindestens 0,2 bar durchgeführt werden.

Bem. Für die in Absatz a) (iii) beschriebenen Verpackungen gelten die entsprechenden Vorschriften des ADR.

e) Beförderungspapier

Für das betreffende Additiv müssen nur die gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) erforderlichen Angaben im Beförderungspapier hinzugefügt werden. Im Beförderungspapier muss zusätzlich vermerkt werden:

"BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 664".

f) Schulung der Fahrzeugbesatzung

Die beförderten Additive erfordern keine gesonderte Schulung der Fahrzeugbesatzung gemäß Abschnitt 8.2.1.

g) Anbringen von Großzetteln (Placards) oder Kennzeichnung

Das Anbringen von Großzetteln (Placards) an oder die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) oder Aufsetztanks für die Beförderung von Stoffen unter dieser Eintragung gemäß Kapitel 5.3 wird durch das Vorhandensein einer Additivierungseinrichtung oder der darin enthaltenen Additiven nicht beeinträchtigt."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/39 + informelles Dokument INF.60/Rev.1]>

Kapitel 4.1

4.1.1.11 Am Ende eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Bem. Wenn solche Verpackungen zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe befördert werden, dürfen sie auch unter der UN-Nummer 3509 befördert werden, vorausgesetzt die Bedingungen der Sondervorschrift 663 des Kapitels 3.3 werden erfüllt."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/45 in der geänderten Fassung]

<(nur ADN:)

4.1.3 Im ersten Satz nach "Wagen," einfügen:

"Schüttgut-Containern,".

Im ersten Spiegelstrich streichen:

", ausgenommen BK3-Container".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]>

4.1.3.1 Die Begriffsbestimmung für «L» erhält folgenden Wortlaut:

"«L» für Großverpackungen oder «LL», wenn es sich um RID- und ADR-spezifische Sondervorschriften handelt."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/45 in der geänderten Fassung]

4.1.4.1

P 003 In der Überschrift "RID- und ADR-spezifische Sondervorschrift für die Verpackung" "Sondervorschrift" ändern in:

"Sondervorschriften".

Folgende Sondervorschrift für die Verpackung RR 9 hinzufügen:

"RR 9 Für UN 3509 müssen die Verpackungen nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 entsprechen.

Es müssen Verpackungen verwendet werden, die den Vorschriften des Abschnitts 6.1.4 entsprechen und die flüssigkeitsdicht oder mit einer flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Auskleidung oder einem flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Sack ausgerüstet sind.

Wenn die einzigen enthaltenen Rückstände feste Stoffe sind, die sich bei während der Beförderung voraussichtlich auftretenden Temperaturen nicht verflüssigen können, dürfen flexible Verpackungen verwendet werden.

Wenn flüssige Rückstände vorhanden sind, müssen starre Verpackungen, die über Rückhaltemittel (z.B. saugfähiges Material) verfügen, verwendet werden.

Vor der Befüllung und der Übergabe zur Beförderung muss jede Verpackung überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie frei von Korrosion, Verunreinigung oder anderen Schäden ist. Verpackungen mit Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit dürfen nicht mehr verwendet werden (kleinere Beulen und Risse gelten dabei nicht als Verringerung der Widerstandsfähigkeit der Verpackung).

Verpackungen für die Beförderung von leeren, ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen der Klasse 5.1 müssen so gebaut oder angepasst sein, dass die Güter nicht mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen können."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/45 in der geänderten Fassung]

P 200

In Absatz (10) folgende Änderungen vornehmen:

Nach dem Buchstaben "u" einfügen:

"ua: Die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen darf für Flaschen aus Aluminiumlegierungen und für Bündel solcher Flaschen auf 15 Jahre ausgedehnt werden, wenn die Vorschriften des Absatzes (13) dieser Verpackungsanweisung angewendet werden. Dies gilt nicht für Flaschen aus Aluminiumlegierung AA 66351. Diese Sondervorschrift «ua» darf für Gemische angewendet werden, vorausgesetzt, allen einzelnen Gase des Gemisches ist in Tabelle 1 oder Tabelle 2 «ua» zugeordnet."

Nach dem Buchstaben "v" einfügen:

"va: Für nahtlose Flaschen aus Stahl, die mit nach der Norm EN ISO 15996:2005 + A1:2007 ausgelegten und geprüften Restdruckventilen (siehe nachstehende Bem.) ausgerüstet sind, und für Bündel von nahtlosen Flaschen aus Stahl, die mit einem oder mehreren nach der Norm EN ISO 15996:2005 + A1:2007 geprüften Hauptventilen mit einer Restdruckeinrichtung ausgerüstet sind, darf die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen auf 15 Jahre ausgedehnt werden, wenn die Vorschriften des Absatzes (13) dieser Verpackungsanweisung angewendet werden. Diese Sondervorschrift «va» darf für Gemische angewendet werden, vorausgesetzt, allen einzelnen Gase des Gemisches ist in Tabelle 1 oder Tabelle 2 «va» zugeordnet.

Bem. Ein Restdruckventil ist ein Verschluss, der eine Restdruckeinrichtung umfasst, die durch die Aufrechterhaltung einer positiven Differenz zwischen dem Druck innerhalb der Flasche und dem Ventilaustritt das Eindringen von verunreinigenden Stoffen verhindert. Um einen Rückfluss von Flüssigkeiten aus einer Quelle mit höherem Druck in die Flasche zu verhindern, muss ein Ventil mit Rückschlagfunktion entweder in die Restdruckeinrichtung eingebaut sein oder eine getrennte zusätzliche Einrichtung im Flaschenventil, z.B. ein Regulator, sein."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/42 + informelles Dokument INF.53]

In Absatz (11) am Ende der Tabelle folgende neue Norm hinzufügen:

anwendbar für Vorschrift	Referenz	Titel des Dokuments
(10) p	EN ISO 13088:2012	Gasflaschen – Acetylenflaschenbündel – Füllbedingungen und Inspektion beim Füllen (ISO 13088:2011)

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

Einen neuen Absatz (13) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"(13) Für die wiederkehrende Prüfung von Flaschen aus nahtlosem Stahl und aus Aluminiumlegierungen sowie von Bündeln solcher Flaschen darf in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift für die Verpackung ua oder va des Absatzes (10) eine Frist von 15 Jahren gewährt werden, wenn folgende Vorschriften angewendet werden:

1. Allgemeine Vorschriften

- 1.1 Für die Anwendung dieses Absatzes darf die zuständige Behörde ihre Aufgaben und Pflichten nicht an Xb-Stellen (Prüfstellen des Typs B) oder IS-Stellen (betriebseigene Prüfdienste) delegieren.
- 1.2 Der Eigentümer der Flaschen oder Flaschenbündel muss bei der zuständigen Behörde die Gewährung einer Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen beantragen und nachweisen, dass die Vorschriften der Unterabsätze 2, 3 und 4 eingehalten werden.
- 1.3 Seit dem 1. Januar 1999 hergestellte Flaschen müssen in Übereinstimmung mit einer der folgenden zum Zeitpunkt der Herstellung anwendbaren Normen (siehe auch Tabelle in Unterabschnitt 6.2.4.1) hergestellt sein:
 - Norm EN 1964-1 oder EN 1964-2 oder
 - Norm EN 1975 oder
 - Norm EN ISO 9809-1 oder Norm EN ISO 9809-2 oder
 - [Norm EN ISO 7866] oder
 - Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinien des Rates 84/525/EWG^{a)} und 84/526/EWG^{a)}.

Andere Flaschen, die vor dem 1. Januar 2009 nach den Vorschriften des RID/ADR in Übereinstimmung mit einem von der nationalen zuständigen Behörde anerkannten technischen Regelwerk hergestellt wurden, dürfen für eine Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen zugelassen werden, wenn sie eine gleichwertige Sicherheit aufweisen wie die zum Zeitpunkt der Beantragung anwendbaren Vorschriften des RID/ADR.

Bem. Diese Vorschrift gilt als erfüllt, wenn die Flasche nach dem in Anhang III der Richtlinie 2010/35/EU vom 16. Juni 2010 oder in Anhang IV Teil II der Richtlinie 1999/36/EG vom 29. April 1999 be-

schriebenen Verfahren für die Neubewertung der Konformität neu bewertet wurde.

Flaschen und Flaschenbündel, die mit dem in Absatz 6.2.2.7.2 a) festgelegten Symbol der Vereinten Nationen für Verpackungen gekennzeichnet sind, dürfen nicht für eine Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen zugelassen werden.

- 1.4 Flaschenbündel müssen so gebaut sein, dass Berührungen der Flaschen entlang der Längsachse der Flaschen nicht zu einer äußeren Korrosion führen. Die Stützen und Spannbänder müssen so ausgestaltet sein, dass das Korrosionsrisiko der Flaschen minimiert wird. In den Stützen verwendete stoßdämpfende Werkstoffe sind nur zugelassen, wenn sie behandelt wurden, um eine Wasseraufnahme auszuschließen. Beispiele für geeignete Werkstoffe sind wasserbeständiger Riemenwerkstoff und Gummi.
- 1.5 Der Eigentümer muss der zuständigen Behörde Dokumentationsmaterial unterbreiten, mit dem gezeigt wird, dass die Flaschen den Vorschriften des Unterabsatzes 1.3 entsprechen. Die zuständige Behörde muss prüfen, ob diese Vorschriften eingehalten werden.
- 1.6 Die zuständige Behörde muss prüfen, ob die Vorschriften der Unterabsätze 2 und 3 erfüllt und richtig angewendet werden. Wenn alle Vorschriften erfüllt sind, muss sie für die Flaschen oder Flaschenbündel eine Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen genehmigen. In dieser Genehmigung muss eine erfasste Gruppe von Flaschen (siehe nachstehende Bem.) eindeutig bestimmt werden. Die Genehmigung muss dem Eigentümer zugestellt werden; die zuständige Behörde muss eine Kopie aufbewahren. Der Eigentümer muss die Dokumente so lange aufbewahren, wie die Flaschen für eine Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen zugelassen sind.

Bem. Eine Gruppe von Flaschen wird durch die Produktionszeitpunkte identischer Flaschen in einem Zeitraum bestimmt, in dem sich die anwendbaren Vorschriften des RID/ADR und des von der zuständigen Behörde anerkannten Regelwerks in ihrem technischen Inhalt nicht geändert haben. Zum Beispiel bilden Flaschen identischer Auslegung und identischen Volumens, die nach den zwischen dem 1. Januar 1985 und dem 31. Dezember 1988 anwendbaren Vorschriften des RID/ADR in Kombination mit dem in demselben Zeitraum anwendbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Regelwerk gebaut wurden, im Sinne der Vorschriften dieses Absatzes eine Gruppe.

- 1.7 Der Eigentümer muss die Einhaltung der Vorschriften des RID/ADR bzw. der erteilten Genehmigung sicherstellen und dies der zuständigen Behörde auf Anforderung, mindestens jedoch alle drei Jahre oder wenn in den Verfahren bedeutende Änderungen eingeführt wurden, nachweisen.

2. Betriebliche Vorschriften

- 2.1 Flaschen oder Flaschenbündel, für die eine Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen gewährt wurde, dürfen nur in Befüllzentren befüllt werden, die für die Gewährleistung, dass alle Vorschriften des Absatzes (7) dieser Verpackungsanweisung sowie die Vorschriften und Pflichten der jeweils anwendbaren Norm EN 1919:2000, EN 1920:2000 oder EN 13365:2002 erfüllt und richtig angewendet werden, ein doku-

mentiertes und zertifiziertes Qualitätssystem anwenden. Das Qualitätssystem gemäß der Normenreihe ISO 9000 oder ein gleichwertiges Qualitätssystem muss von einer von der zuständigen Behörde anerkannten akkreditierten unabhängigen Stelle zertifiziert sein. Dies schließt Prüfverfahren vor und nach dem Befüllen und den Befüllvorgang für Flaschen, Flaschenbündel und Ventile ein.

2.2 Flaschen aus Aluminiumlegierungen und Bündel solcher Flaschen ohne Restdruckventile, für die eine Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen gewährt wurde, müssen vor jedem Befüllen nach einem dokumentierten Verfahren, das mindestens folgende Punkte umfassen muss, geprüft werden:

- Öffnen des Flaschenventils oder des Hauptventils des Flaschenbündels zur Überprüfung des Restdrucks;
- wenn Gas ausströmt, darf die Flasche oder das Flaschenbündel befüllt werden;
- wenn kein Gas ausströmt, muss der innere Zustand der Flasche oder des Flaschenbündels auf Verunreinigungen geprüft werden;
- wenn keine Verunreinigungen festgestellt werden, darf die Flasche oder das Flaschenbündel befüllt werden;
- wenn Verunreinigungen festgestellt werden, müssen Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

2.3 Mit Restdruckventilen ausgestattete nahtlose Flaschen aus Stahl und mit einem oder mehreren Hauptventilen mit einer Restdruckeinrichtung ausgerüstete Flaschenbündel aus nahtlosem Stahl, für die eine Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen gewährt wurde, müssen vor jedem Befüllen nach einem dokumentierten Verfahren, das mindestens folgende Punkte umfassen muss, geprüft werden:

- Öffnen des Flaschenventils oder des Hauptventils des Flaschenbündels zur Überprüfung des Restdrucks;
- wenn Gas ausströmt, darf die Flasche oder das Flaschenbündel befüllt werden;
- wenn kein Gas ausströmt, muss die Restdruckeinrichtung geprüft werden;
- wenn die Prüfung ergibt, dass die Restdruckeinrichtung Druck beibehalten hat, darf die Flasche oder das Flaschenbündel befüllt werden;
- wenn die Prüfung ergibt, dass die Restdruckeinrichtung keinen Druck beibehalten hat, muss der innere Zustand der Flasche oder des Flaschenbündels auf Verunreinigung geprüft werden:
 - wenn keine Verunreinigungen festgestellt werden, darf die Flasche oder das Flaschenbündel nach der Reparatur oder des Austausches der Restdruckeinrichtung befüllt werden,

- wenn Verunreinigungen festgestellt werden, müssen Abhilfemaßnahmen getroffen werden.
- 2.4 Um innere Korrosion zu vermeiden, dürfen nur Gase hoher Qualität mit sehr geringer potenzieller Verunreinigung in Flaschen oder Flaschenbündel eingefüllt werden. Diese Vorschrift gilt als erfüllt, wenn die Verträglichkeit der Gase und Werkstoffe nach den Normen EN ISO 11114-1:2012 und EN 11114-2:2013 annehmbar ist und die Qualität des Gases die Spezifikationen der Norm EN ISO 14175:2008 oder für Gase, die von dieser Norm nicht erfasst werden, einen Mindestreinheitsgrad von 99,5 Vol.-% und einen maximalen Feuchtigkeitsgehalt von 40 ml/m³ (ppm) erfüllt. Für Distickstoffmonoxid betragen die Werte für den Mindestreinheitsgrad 98 Vol.-% und für den maximalen Feuchtigkeitsgehalt 70 ml/m³ (ppm).
- 2.5 Der Eigentümer muss die Einhaltung der Vorschriften der Unterabsätze 2.1 bis 2.4 sicherstellen und der zuständigen Behörde auf Anforderung, mindestens jedoch alle drei Jahre oder wenn in den Verfahren bedeutende Änderungen eingeführt wurden, Dokumentationsmaterial für den diesbezüglichen Nachweis zur Verfügung stellen.
- 2.6 Wenn ein Befüllzentrum in einem anderen RID-Vertragsstaat / einer anderen Vertragspartei des ADR angesiedelt ist, muss der Eigentümer der zuständigen Behörde auf Anforderung zusätzliches Dokumentationsmaterial zur Verfügung stellen, mit dem gezeigt wird, dass das Befüllzentrum von der zuständigen Behörde dieses RID-Vertragsstaates / dieser Vertragspartei des ADR entsprechend beaufsichtigt wird. Siehe auch Unterabsatz 1.2.
- 3. Vorschriften für die Qualifizierung und die wiederkehrende Prüfung**
- 3.1 Für bereits verwendete Flaschen und Flaschenbündel, welche die Vorschriften des Unterabsatzes 2 ab dem Zeitpunkt der letzten wiederkehrenden Prüfung zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde erfüllt haben, darf die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen ab dem Zeitpunkt der letzten wiederkehrenden Prüfung auf 15 Jahre ausgedehnt werden. Anderenfalls muss der Wechsel der Prüffrist von 10 auf 15 Jahre zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung erfolgen. Sofern zutreffend, muss im Bericht über die wiederkehrende Prüfung angegeben sein, dass diese Flasche oder dieses Flaschenbündel mit einer Restdruckeinrichtung ausgerüstet sein muss. Von der zuständigen Behörde darf auch anderes Dokumentationsmaterial für den Nachweis zugelassen werden.
- 3.2 Wenn eine Flasche mit einer Prüffrist von 15 Jahren im Rahmen einer wiederkehrenden Prüfung die Druckprüfung wegen Berstens oder Undichtheit nicht besteht oder bei einer zerstörungsfreien Prüfung einen schwerwiegenden Mangel aufweist, muss der Eigentümer die Ursache des Versagens und die Auswirkungen auf andere Flaschen (z.B. desselben Baumusters oder derselben Gruppe) untersuchen und einen Bericht darüber anfertigen. Sofern andere Flaschen betroffen sind, muss der Eigentümer die zuständige Behörde informieren. Die zuständige Behörde muss dann über geeignete Maßnahmen entscheiden und die zuständigen Behörden der übrigen RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR entsprechend informieren.

- 3.3 Wenn innere Korrosion und andere Mängel, wie sie in den in Abschnitt 6.2.4 in Bezug genommenen Normen für die wiederkehrende Prüfung definiert sind, festgestellt wurden, muss die Flasche aus der Verwendung zurückgezogen werden und darf nicht für die Befüllung und die Beförderung für einen weiteren Zeitraum freigegeben werden.
- 3.4 Flaschen oder Flaschenbündel, für die eine Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen gewährt wurde, dürfen nur mit Ventilen ausgerüstet sein, die nach der zum Zeitpunkt der Herstellung anwendbaren Norm EN 849 oder EN ISO 10297 (siehe auch Tabelle in Unterabschnitt 6.2.4.1) ausgelegt und geprüft sind. Nach einer wiederkehrenden Prüfung muss ein neues Ventil angebracht werden, mit der Ausnahme, dass nach der Norm EN ISO 22434:2011 wiederaufgearbeitete und geprüfte Ventile wiederangebracht werden dürfen.

4. Kennzeichnung

Flaschen oder Flaschenbündel, für die nach diesem Absatz eine Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen gewährt wurde, müssen mit dem in Unterabschnitt 5.2.1.6 c) vorgeschriebenen ~~aktualisierten~~ **aktualisierten** Datum (Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung und zusätzlich deutlich und lesbar mit der Angabe «P15Y» gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung muss von der Flasche oder vom Flaschenbündel entfernt werden, wenn sie nicht mehr für eine Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen zugelassen ist.

^{a)} Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nahtlose Gasflaschen aus Stahl und über nahtlose Gasflaschen aus unlegiertem Aluminium und Aluminiumlegierungen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 19. November 1984."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/42 + informelles Dokument INF.53 + INF.55]

In der Tabelle 1 bei den UN-Nummern 1002, 1006, 1046, 1049, 1056, 1065, 1066, 1072, 1954, 1956, 1957, 1964, 1971, 2034 und 3156 in der Spalte "Sondervorschriften für die Verpackung" hinzufügen:

"ua, va".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/42 + informelles Dokument INF.53]

In der Tabelle 2 bei den UN-Nummern 1013, 1070 und 1080 in der Spalte "Sondervorschriften für die Verpackung" für alle Füllungsgrade hinzufügen:

"ua, va".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/42 + informelles Dokument INF.53]

P 203

In Absatz (8) unter "Vorschriften für verschlossene Kryo-Behälter" vor dem bestehenden Text nach der Überschrift die Absatzbezeichnung "a)" einfügen und folgenden neuen Absatz b) hinzufügen:

"b) Die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von verschlossenen Kryo-Behältern, die keine UN-Kryo-Behälter sind, nach den Vorschriften des Absatzes 6.2.3.5.2 darf 10 Jahre nicht überschreiten."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/46 + informelles Dokument INF.54]

4.1.4.2

IBC 08

Am Ende hinzufügen:

"

RID- und ADR-spezifische Sondervorschrift für die Verpackung	
BB 3	<p>Für UN 3509 müssen die IBC nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 entsprechen.</p> <p>Es müssen IBC verwendet werden, die den Vorschriften des Abschnitts 6.5.5 entsprechen und die flüssigkeitsdicht oder mit einer flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Auskleidung oder einem flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Sack ausgerüstet sind.</p> <p>Wenn die einzigen enthaltenen Rückstände feste Stoffe sind, die sich bei während der Beförderung voraussichtlich auftretenden Temperaturen nicht verflüssigen können, dürfen flexible IBC verwendet werden.</p> <p>Wenn flüssige Rückstände vorhanden sind, müssen starre IBC, die über Rückhaltemittel (z.B. saugfähiges Material) verfügen, verwendet werden.</p> <p>Vor der Befüllung und der Übergabe zur Beförderung muss jeder IBC überprüft werden, um sicherzustellen, dass er frei von Korrosion, Verunreinigung oder anderen Schäden ist. IBC mit Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit dürfen nicht mehr verwendet werden (kleinere Beulen und Risse gelten dabei nicht als Verringerung der Widerstandsfähigkeit des IBC).</p> <p>IBC für die Beförderung von leeren, ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen der Klasse 5.1 müssen so gebaut oder angepasst sein, dass die Güter nicht mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen können.</p>

"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/45 in der geänderten Fassung]

4.1.4.3

LP 02

Am Ende hinzufügen:

"

RID- und ADR-spezifische Sondervorschrift für die Verpackung	
LL 1	<p>Für UN 3509 müssen die Großverpackungen nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 entsprechen.</p> <p>Es müssen Großverpackungen verwendet werden, die den Vorschriften des Abschnitts 6.6.4 entsprechen und die flüssigkeitsdicht oder mit einer flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Auskleidung oder einem flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Sack ausgerüstet sind.</p> <p>Wenn die einzigen enthaltenen Rückstände feste Stoffe sind, die sich bei während der Beförderung voraussichtlich auftretenden Temperaturen nicht verflüssigen können, dürfen flexible Großverpackungen verwendet werden.</p> <p>Wenn flüssige Rückstände vorhanden sind, müssen starre Großverpackungen, die über Rückhaltemittel (z.B. saugfähiges Material) verfügen, verwendet werden.</p> <p>Vor der Befüllung und der Übergabe zur Beförderung muss jede Großverpackung überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie frei von Korrosion, Verunreinigung oder anderen Schäden ist. Großverpackungen mit Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit dürfen nicht mehr verwendet werden (kleinere Beulen und Risse gelten dabei nicht als Verringerung der Widerstandsfähigkeit der Großverpackung).</p> <p>Großverpackungen für die Beförderung von leeren, ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen der Klasse 5.1 müssen so gebaut oder angepasst sein, dass die Güter nicht mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen können.</p>

"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/45 in der geänderten Fassung]

Kapitel 4.3

4.3.2.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

"4.3.2.2.1 Folgende Füllungsgrade von Tanks zur Beförderung flüssiger Stoffe bei Umgebungstemperaturen dürfen nicht überschritten werden:

- a) für entzündbare Stoffe, umweltgefährdende Stoffe und entzündbare umweltgefährdende Stoffe ohne zusätzliche Gefahren (z.B. giftig, ätzend) in Tanks mit Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen oder mit Sicherheitsventilen (auch wenn diesen eine Berstscheibe vorgeschaltet ist):

$$\text{Füllungsgrad} = \frac{100}{1 + \alpha (50 - t_F)} \% \text{ des Fassungsraums;}$$

- b) für giftige oder ätzende Stoffe (entzündbar, nicht entzündbar, umweltgefährdend oder nicht umweltgefährdend) in Tanks mit Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen oder mit Sicherheitsventilen (auch wenn diesen eine Berstscheibe vorgeschaltet ist):

$$\text{Füllungsgrad} = \frac{98}{1 + \alpha(50 - t_F)} \% \text{ des Fassungsraums;}$$

- c) für entzündbare Stoffe, umweltgefährdende Stoffe und schwach giftige oder schwach ätzende Stoffe (entzündbar, nicht entzündbar, umweltgefährdend oder nicht umweltgefährdend) in luftdicht verschlossenen Tanks ohne Sicherheitseinrichtung:

$$\text{Füllungsgrad} = \frac{97}{1 + \alpha(50 - t_F)} \% \text{ des Fassungsraums;}$$

- d) für sehr giftige, giftige, stark ätzende oder ätzende Stoffe (entzündbar, nicht entzündbar, umweltgefährdend oder nicht umweltgefährdend) in luftdicht verschlossenen Tanks ohne Sicherheitseinrichtung:

$$\text{Füllungsgrad} = \frac{95}{1 + \alpha(50 - t_F)} \% \text{ des Fassungsraums.}"$$

[Referenzdokument: informelle Dokumente INF.20 + INF.60/Rev.1 + INF.61]

Kapitel 5.4

5.4.1.1.3 Der dritte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 ist die in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) <(nur ADR:) und k)> vorgeschriebenen Beschreibung der gefährlichen Güter wie folgt zu ergänzen:

[Das nachfolgende Beispiel bleibt unverändert.]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.11]

5.4.1.1 Einen neuen Absatz 5.4.1.1.19 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"5.4.1.1.19 Sondervorschriften für die Beförderung von UN 3509 Altverpackungen, leer, ungereinigt

Bei leeren, ungereinigten Altverpackungen muss die in Absatz 5.4.1.1.1 b) festgelegte offizielle Benennung für die Beförderung durch den Ausdruck «(MIT RÜCKSTÄNDEN VON [...])», gefolgt von der (den) den Rückständen entsprechenden Klasse(n) und Nebengefahr(en) in numerischer Reihenfolge, ergänzt werden. Darüber hinaus findet der Absatz 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung.

Zum Beispiel sollten leere, ungereinigte Altverpackungen, die Güter der Klasse 4.1 enthalten haben, und mit leeren, ungereinigten Altverpackungen, die Güter der Klasse 3 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten haben, zusammengepackt sind, wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden:

«UN 3509 ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT (MIT RÜCKSTÄNDEN VON 3, 4.1, 6.1), 9»."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/45]

- 5.4.1.2.5.1** In Absatz b) "siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 172, letzter Satz" ändern in:
"siehe Absatz c) der Sondervorschrift 172 in Kapitel 3.3".

Kapitel 5.5

- 5.5.3.3.3** erhält folgenden Wortlaut:

"5.5.3.3.3 Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, müssen in gut belüfteten Wagen/Fahrzeugen und Containern befördert werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn solche Versandstücke in Beförderungsmitteln mit Wärmedämmung, in Beförderungsmitteln mit Kältespeicher oder in Beförderungsmitteln mit Kältemaschine befördert werden, wie sie im Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), geregelt sind."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/44 + informelles Dokument INF.59/Rev.1]

Kapitel 6.1

- 6.1.3.1** In Absatz a) (i) erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut:

"Dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein flexibler Schüttgut-Container, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6, 6.7 oder 6.11 entspricht."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

Kapitel 6.2

- 6.2.2.7.2** In Absatz a) erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut:

"Dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein flexibler Schüttgut-Container, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6, 6.7 oder 6.11 entspricht."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

- 6.2.2.9.2** In Absatz a) erhält der zweite Halbsatz folgenden Wortlaut:

"dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein flexibler Schüttgut-Container, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6, 6.7 oder 6.11 entspricht;"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

- 6.2.3.5.1** "des Absatzes 6.2.1.6.1" ändern in:

"des Unterabschnitts 6.2.1.6".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/46 + informelles Dokument INF.54]

6.2.3.5.2 erhält folgenden Wortlaut:

"6.2.3.5.2 Verschlussene Kryo-Druckbehälter müssen innerhalb der in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 203 (8) b) festgelegten Fristen wie folgt wiederkehrenden Prüfungen unterzogen werden:

- a) Prüfung der äußeren Beschaffenheit des Behälters und Überprüfung der Ausrüstung und äußeren Kennzeichnungen;
- b) Dichtheitsprüfung."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/46 + informelles Dokument INF.54]

6.2.4.1 In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 1800:2006" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2016".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

- Nach der Norm "EN 1800:2006" folgende neue Norm einfügen:
"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 3807:[2013]	Gasflaschen – Acetylenflaschen – Grundlegende Anforderungen und Baumusterprüfung	6.2.1.1.9	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

- Bei der Norm "EN ISO 11120:1999" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Juli 2001 und dem [31. Dezember 2015]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

- Bei der Norm "EN ISO 11120:1999" in Spalte (5) einfügen:

"[31. Dezember 2016] für Großflaschen, die gemäß Absatz 6.2.2.7.4 p) mit dem Buchstaben «H» gekennzeichnet sind".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

- Nach der Norm "EN ISO 11120:1999" folgende neue Norm einfügen:
"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 11120:1999 + A1:2013	Ortsbewegliche Gasflaschen – Nahtlose wiederbefüllbare Großflaschen aus Stahl für den Transport verdichteter Gase mit einem Fassungsvermögen (Wasser) zwischen 150 l und 3000 l – Gestaltung, Konstruktion und Prüfung	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

- Bei der Norm "EN 14427:2004" in Spalte (4) "bis zum 30. Juni 2007" ändern in:
"zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2007".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

- Bei der Norm "EN 14427:2004 + A1:2005" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2016".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

- Nach der Norm "EN 14427:2004 + A1:2005" folgende neue Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14427:[2013]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche wiederbefüllbare vollumwickelte Flaschen aus Verbundwerkstoff für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

- Bei der Norm "EN 14893:2006 + AC:2007" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2016".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

- Nach der Norm "EN 14893:2006 + AC:2007" folgende neue Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 14893:[2013]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, geschweißte Druckfässer aus Stahl für Flüssiggas (LPG) mit einem Fassungsraum zwischen 150 Liter und 1000 Liter	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

6.2.4.2 Am Ende der Tabelle folgende neue Norm hinzufügen:

"

(1)	(2)	(3)
EN 15888:[2013]	Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenbündel – Wiederkehrende Inspektion und Prüfung	bis auf Weiteres

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

6.2.6.1.5 erhält folgenden Wortlaut:

"6.2.6.1.5 Der innere Druck von Druckgaspackungen darf bei 50 °C höchstens 2/3 des Prüfdrucks, höchstens aber 1,32 MPa (13,2 bar) betragen. Sie dürfen bei 50 °C zu höchstens 95 % ihres Fassungsraumes mit flüssiger Phase gefüllt sein. Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen) müssen den Prüfdruck- und Befüllungsvorschriften der Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 entsprechen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/52 in der geänderten Fassung]

Kapitel 6.3

6.3.4.2 In Absatz a) erhält der zweite Halbsatz folgenden Wortlaut:

"dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein flexibler Schüttgut-Container, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6, 6.7 oder 6.11 entspricht;"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

Kapitel 6.5

6.5.2.1.1 In Absatz a) erhält der zweite Halbsatz folgenden Wortlaut:

"dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein flexibler Schüttgut-Container, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6, 6.7 oder 6.11 entspricht."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

Kapitel 6.6

6.6.3.1 In Absatz a) erhält der zweite Halbsatz folgenden Wortlaut:

"dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein flexibler Schüttgut-Container, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6, 6.7 oder 6.11 entspricht."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

Kapitel 6.7

6.7.2.20.1 In Absatz c) (i) erhält der zweite Halbsatz folgenden Wortlaut:

"dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein flexibler Schüttgut-Container, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6, 6.7 oder 6.11 entspricht;"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

6.7.3.16.1 In Absatz c) (i) erhält der zweite Halbsatz folgenden Wortlaut:

"dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein flexibler Schüttgut-Container, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6, 6.7 oder 6.11 entspricht;"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

6.7.4.15.1 In Absatz c) (i) erhält der zweite Halbsatz folgenden Wortlaut:

"dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein flexibler Schüttgut-Container, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6, 6.7 oder 6.11 entspricht;"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

6.7.5.13.1 In Absatz c) (i) erhält der zweite Halbsatz folgenden Wortlaut:

"dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein flexibler Schüttgut-Container, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6, 6.7 oder 6.11 entspricht;"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

<(nur ADR:)

Kapitel 6.8

Die bestehende Bem. nach der Überschrift wird zu Bem. 1. Eine neue Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"2. Für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks mit Additivierungseinrichtungen siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 664."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2013/39 + informelles Dokument INF.60/Rev.1]>

Kapitel 6.11

6.11.1 Nach der Begriffsbestimmung für "bedeckter Schüttgut-Container" folgende Begriffsbestimmung einfügen:

"*Flexibler Schüttgut-Container*: Ein flexibler Container mit einem Fassungsraum von höchstens 15 m³, einschließlich Auskleidungen, angebrachte Handhabungseinrichtungen und Bedienungsausrüstung."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

6.11.2.3 In der Tabelle folgende Zeile hinzufügen:

flexibler Schüttgut-Container	BK 3
-------------------------------	------

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

6.11 Einen neuen Abschnitt 6.11.5 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"6.11.5 Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von flexiblen Schüttgut-Containern des Typs BK 3"

6.11.5.1 Vorschriften für die Auslegung und den Bau

6.11.5.1.1 Flexible Schüttgut-Container müssen staubdicht sein.

- 6.11.5.1.2** Flexible Schüttgut-Container müssen vollständig verschlossen sein, um ein Austreten von Füllgut zu verhindern.
- 6.11.5.1.3** Flexible Schüttgut-Container müssen wasserdicht sein.
- 6.11.5.1.4** Teile des flexiblen Schüttgut-Containers, die unmittelbar mit gefährlichen Gütern in Berührung kommen:
- a) dürfen durch diese gefährlichen Gütern nicht angegriffen oder erheblich geschwächt werden;
 - b) dürfen keinen gefährlichen Effekt auslösen, z.B. eine katalytische Reaktion oder eine Reaktion mit den gefährlichen Gütern, und
 - c) dürfen keine Permeation der gefährlichen Gütern zulassen, die unter normalen Beförderungsbedingungen eine Gefahr darstellen könnte.
- 6.11.5.2 Bedienungsausrüstung und Handhabungseinrichtungen**
- 6.11.5.2.1** Füll- und Entleerungseinrichtungen müssen so gebaut sein, dass sie während der Beförderung und Handhabung gegen Beschädigung geschützt sind. Die Füll- und Entleerungseinrichtungen müssen gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden.
- 6.11.5.2.2** Die Schlaufen des flexiblen Schüttgut-Containers müssen, sofern sie angebracht sind, den Drücken und dynamischen Kräften standhalten, die unter normalen Handhabungs- und Beförderungsbedingungen auftreten können.
- 6.11.5.2.3** Die Handhabungseinrichtungen müssen ausreichend widerstandsfähig sein, um einer wiederholten Verwendung standzuhalten.
- 6.11.5.3 Prüfung**
- 6.11.5.3.1** Die Bauart jedes flexiblen Schüttgut-Containers muss den in Abschnitt 6.11.5 vorgesehenen Prüfungen nach den von der zuständigen Behörde, welche die Zuteilung der Kennzeichnung bestätigt, festgelegten Verfahren unterzogen und von dieser Behörde zugelassen werden.
- [Referenztext: Absatz 6.1.5.1.1 des RID/ADR 2013 in geänderter Fassung]
- 6.11.5.3.2** Die Prüfungen müssen auch nach jeder Änderung des Baumusters, die zu einer Veränderung der Auslegung, des Werkstoffs oder der Bauweise eines flexiblen Schüttgut-Containers führt, wiederholt werden.
- 6.11.5.3.3** Die Prüfungen müssen an versandfertigen flexiblen Schüttgut-Containern durchgeführt werden. Die flexiblen Schüttgut-Container müssen bis zur höchsten Masse, für die sie verwendet werden dürfen, befüllt werden, wobei das Füllgut gleichmäßig verteilt werden muss. Die im flexiblen Schüttgut-Container zu befördernden Stoffe dürfen durch andere Stoffe ersetzt werden, sofern dadurch die Prüfergebnisse nicht verfälscht werden. Wird ein anderer Stoff verwendet, muss dieser die gleichen physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) haben wie der zu befördernde Stoff. Es ist zulässig, Zusätze wie Säcke mit Bleischrot zu verwenden, um die erforderliche Gesamtmasse des flexiblen Schüttgut-Containers zu erreichen, sofern diese so eingebracht werden, dass sie die Prüfungsergebnisse nicht beeinträchtigen.

6.11.5.3.4 Flexible Schüttgut-Container müssen nach einem von der zuständigen Behörde als zufrieden stellend erachteten Qualitätssicherungsprogramm hergestellt und geprüft sein, um sicherzustellen, dass jeder hergestellte flexible Schüttgut-Container den Vorschriften dieses Kapitels entspricht.

6.11.5.3.5 Fallprüfung

6.11.5.3.5.1 Anwendungsbereich

Für alle Arten von flexiblen Schüttgut-Containern als Bauartprüfung.

6.11.5.3.5.2 Vorbereitung für die Prüfung

Der flexible Schüttgut-Container muss bis zu seiner höchstzulässigen Bruttomasse befüllt werden.

6.11.5.3.5.3 Prüfverfahren

Der flexible Schüttgut-Container muss auf eine nicht federnde und horizontale Aufprallplatte fallen gelassen werden. Die Aufprallplatte muss:

- a) fest eingebaut und ausreichend massiv sein, dass sie sich nicht verschieben kann,
- b) eben sein, wobei die Oberfläche frei von lokalen Mängeln sein muss, welche die Prüfergebnisse beeinflussen können,
- c) ausreichend starr sein, dass sie unter den Prüfbedingungen nicht verformbar ist und durch die Prüfungen nicht leicht beschädigt werden kann, und
- d) ausreichend groß sein, um sicherzustellen, dass der zu prüfende flexible Schüttgut-Container vollständig auf die Oberfläche fällt.

Nach dem Fall muss der flexible Schüttgut-Container zur Begutachtung wieder in aufrechte Lage verbracht werden.

6.11.5.3.5.4 Die Fallhöhe beträgt:

Verpackungsgruppe III: 0,8 m.

6.11.5.3.5.5 Kriterien für das Bestehen der Prüfung

- a) Es darf kein Füllgut austreten. Ein geringfügiges Austreten des Füllgutes beispielsweise aus Verschlüssen oder Nahtstellen beim Aufprall gilt nicht als Versagen des flexiblen Schüttgut-Containers, vorausgesetzt, es tritt kein weiteres Füllgut aus, nachdem der Container wieder in aufrechte Lage verbracht wurde.
- b) Es darf keine Beschädigung vorhanden sein, welche die Sicherheit des flexiblen Schüttgut-Containers für die Beförderung zur Verwertung oder Entsorgung beeinträchtigen kann.

6.11.5.3.6 Hebeprüfung von oben

6.11.5.3.6.1 Anwendungsbereich

Für alle Arten von flexiblen Schüttgut-Containern als Bauartprüfung.

6.11.5.3.6.2 Vorbereitung für die Prüfung

Flexible Schüttgut-Container sind mit dem Sechsfachen der höchsten Nettomasse zu befüllen, wobei die Last gleichmäßig zu verteilen ist.

6.11.5.3.6.3 Prüfverfahren

Flexible Schüttgut-Container müssen in der Weise hochgehoben werden, für die sie ausgelegt sind, bis sie sich frei über dem Boden befinden, und für eine Dauer von fünf Minuten in dieser Stellung gehalten werden.

6.11.5.3.6.4 Kriterien für das Bestehen der Prüfung

Es darf keine Beschädigung des flexiblen Schüttgut-Containers oder seiner Hebeeinrichtungen, durch die der flexible Schüttgut-Container für die Beförderung oder Handhabung ungeeignet wird, und kein Verlust von Füllgut auftreten.

6.11.5.3.7 Kippfallprüfung

6.11.5.3.7.1 Anwendungsbereich

Für alle Arten flexibler Schüttgut-Container als Bauartprüfung.

6.11.5.3.7.2 Vorbereitung für die Prüfung

Der flexible Schüttgut-Container muss bis zu seiner höchstzulässigen Bruttomasse gefüllt werden.

6.11.5.3.7.3 Prüfverfahren

Der flexible Schüttgut-Container muss so gekippt werden, dass er mit einer beliebigen Stelle seines Oberteils auf eine nicht federnde und horizontale Aufprallplatte fällt; zu diesem Zweck muss der Schüttgut-Container an der am weitesten von der Aufprallkante entfernten Seite angehoben werden. Die Aufprallplatte muss:

- a) fest eingebaut und ausreichend massiv sein, dass sie sich nicht verschieben kann,
- b) eben sein, wobei die Oberfläche frei von lokalen Mängeln sein muss, welche die Prüfergebnisse beeinflussen können,
- c) ausreichend starr sein, dass sie unter den Prüfbedingungen nicht verformbar ist und durch die Prüfungen nicht leicht beschädigt werden kann, und
- d) ausreichend groß sein, um sicherzustellen, dass der zu prüfende flexible Schüttgut-Container vollständig auf die Oberfläche fällt.

6.11.5.3.7.4 Für alle flexiblen Schüttgut-Container ist folgende Kippfallhöhe festgelegt:

Verpackungsgruppe III: 0,8 m.

6.11.5.3.7.5 Kriterium für das Bestehen der Prüfung

Es darf kein Füllgut austreten. Ein geringfügiges Austreten aus Verschlüssen oder Nahtstellen beim Aufprall gilt nicht als Versagen des flexiblen Schüttgut-Containers, vorausgesetzt, es kommt nicht zu weiterer Undichtheit.

6.11.5.3.8 Aufrichtprüfung**6.11.5.3.8.1** Anwendungsbereich

Für alle Arten flexibler Schüttgut-Container, die für das Heben von oben oder von der Seite ausgelegt sind, als Bauartprüfung.

6.11.5.3.8.2 Vorbereitung für die Prüfung

Der flexible Schüttgut-Container muss bis mindestens 95 % seines Fassungsraums und bis zu seiner höchstzulässigen Bruttomasse gefüllt werden.

6.11.5.3.8.3 Prüfverfahren

Der auf der Seite liegende flexible Schüttgut-Container muss an höchstens der Hälfte der Hebeeinrichtungen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 0,1 m/s angehoben werden, bis er aufrecht frei über dem Boden hängt.

6.11.5.3.8.4 Kriterium für das Bestehen der Prüfung

Es darf keine Beschädigung des flexiblen Schüttgut-Containers oder seiner Hebeeinrichtungen auftreten, durch die der flexible Schüttgut-Container für die Beförderung oder Handhabung ungeeignet wird.

6.11.5.3.9 Weiterreißprüfung**6.11.5.3.9.1** Anwendungsbereich

Für alle Arten flexibler Schüttgut-Container als Bauartprüfung.

6.11.5.3.9.2 Vorbereitung für die Prüfung

Der flexible Schüttgut-Container muss bis zu seiner höchstzulässigen Bruttomasse gefüllt werden.

6.11.5.3.9.3 Prüfverfahren

Bei dem auf dem Boden befindlichen flexiblen Schüttgut-Container müssen auf einer Breitseite in einer Länge von 300 mm alle Lagen des Schüttgut-Containers vollständig durchgeschnitten werden. Der Schnitt ist in einem Winkel von 45° zur Hauptachse des flexiblen Schüttgut-Containers in halber Höhe zwischen dem Boden und dem oberen Füllgutspiegel vorzunehmen. Der flexible Schüttgut-Container ist dann einer gleichmäßig verteilten überlagerten Last auszusetzen, die dem Zweifachen der höchstzulässigen Bruttomasse entspricht. Die Last muss mindestens fünfzehn Minuten wirken. Ein flexibler Schüttgut-Container, der für das Heben von oben oder von der Seite ausgelegt ist, muss nach Entfernen der überlagerten Last hochgehoben werden, bis er sich frei über dem Boden befindet, und fünfzehn Minuten in dieser Stellung gehalten werden.

6.11.5.3.9.4 Kriterium für das Bestehen der Prüfung

Der Schnitt darf sich nicht um mehr als 25 % seiner ursprünglichen Länge vergrößern.

6.11.5.3.10 Stapeldruckprüfung

6.11.5.3.10.1 Anwendungsbereich

Für alle Arten von flexiblen Schüttgut-Containern als Bauartprüfung.

6.11.5.3.10.2 Vorbereitung für die Prüfung

Der flexible Schüttgut-Container ist bis zu seiner höchstzulässigen Bruttomasse zu befüllen.

6.11.5.3.10.3 Prüfverfahren

Der flexible Schüttgut-Container muss für eine Dauer von 24 Stunden einer auf die Oberseite des flexiblen Schüttgut-Containers aufgebrachten Last ausgesetzt werden, die dem Vierfachen der Auslegungstragfähigkeit entspricht.

6.11.5.3.10.4 Kriterium für das Bestehen der Prüfung

Es darf kein Verlust von Füllgut während der Prüfung oder nach dem Entfernen der Last auftreten.

6.11.5.4 Prüfbericht

6.11.5.4.1 Es ist ein Prüfbericht zu erstellen, der mindestens folgende Angaben enthält und der den Benutzern des flexiblen Schüttgut-Containers zur Verfügung gestellt werden muss:

1. Name und Anschrift der Prüfeinrichtung;
2. Name und Anschrift des Antragstellers (soweit erforderlich);
3. eine nur einmal vergebene Prüfbericht-Kennnummer;
4. Datum des Prüfberichts;
5. Hersteller des flexiblen Schüttgut-Containers;
6. Beschreibung der Bauart des flexiblen Schüttgut-Containers (z.B. Abmessungen, Werkstoffe, Verschlüsse, Wanddicke usw.) und/oder Foto(s);
7. maximaler Fassungsraum/höchstzulässige Bruttomasse;
8. charakteristische Merkmale des Prüfinhalts, z.B. Teilchengröße bei festen Stoffen;
9. Beschreibung und Ergebnis der Prüfungen;
10. der Prüfbericht muss mit Namen und Funktionsbezeichnung des Unterzeichners unterschrieben sein.

6.11.5.4.2 Der Prüfbericht muss Erklärungen enthalten, dass der versandfertige flexible Schüttgut-Container in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften dieses Kapitels geprüft worden ist und dass dieser Prüfbericht bei Anwendung anderer Umschließungsmethoden oder bei Verwendung anderer Umschließungsbestandteile ungültig werden kann. Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

6.11.5.5 Kennzeichnung

6.11.5.5.1 Jeder flexible Schüttgut-Container, der für die Verwendung gemäß den Vorschriften des RID/ADR hergestellt und bestimmt ist, muss mit einer dauerhaften, lesbaren und an einer gut sichtbaren Stelle angebrachten Kennzeichnung versehen sein. Die Kennzeichnung mit Buchstaben, Ziffern und Symbolen mit einer Zeichenhöhe von mindestens 24 mm muss folgende Angaben umfassen:

- a) das Symbol der Vereinten Nationen für Verpackungen ; dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein flexibler Schüttgut-Container, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6, 6.7 oder 6.11 entspricht;
- b) der Code BK 3;
- c) einen Großbuchstaben, der die Verpackungsgruppe(n) angibt, für die die Bauart zugelassen worden ist:
Z nur für die Verpackungsgruppe III;
- d) Monat und Jahr (die letzten zwei Ziffern) der Herstellung;
- e) das Zeichen des Staates, in dem die Zuordnung der Kennzeichnung zugelassen wurde, durch Angabe des Unterscheidungszeichens für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr^{*)};
- f) Name oder Zeichen des Herstellers und jede andere von der zuständigen Behörde festgelegte Identifizierung des flexiblen Schüttgut-Containers;
- g) Prüflast der Stapeldruckprüfung in kg;
- h) höchstzulässige Bruttomasse in kg.

Die Kennzeichnung muss in der Reihenfolge der Absätze a) bis h) angebracht werden; jedes in diesen Absätzen vorgeschriebene Kennzeichnungselement muss zur leichteren Identifizierung deutlich getrennt werden, z.B. durch einen Schrägstrich oder eine Leerstelle.

^{*)} Das im Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr (1968) vorgesehene Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr.

6.11.5.5.2 Beispiel für die Kennzeichnung



BK3/Z/11 09
RUS/NTT/MK-14-10
56000/14000."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

<(nur ADN:)

Kapitel 7.1

7.1.1.18 In der Überschrift und im Text nach "Container," einfügen:

"flexible Schüttgut-Container,".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

7.1.4.14.1.1 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Flexible Schüttgut-Container müssen so gestaut werden, dass keine Leerräume zwischen den flexiblen Schüttgut-Containern im Laderaum bestehen. Füllen die flexiblen Schüttgut-Container den Laderaum nicht vollständig aus, müssen angemessene Maßnahmen getroffen werden, um ein Verrutschen der Ladung zu verhindern."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37; Quelle: Absatz 7.6.2.12.2 IMDG-Code]

7.1.4.14.1.2 Am Ende die beiden folgenden Sätze hinzufügen:

"Flexible Schüttgut-Container dürfen in Laderäumen übereinander gestapelt werden, vorausgesetzt, die Stapelhöhe überschreitet nicht 3 flexible Schüttgut-Container. Wenn die flexiblen Schüttgut-Container mit Lüftungseinrichtungen ausgerüstet sind, darf die Funktion dieser Einrichtungen nicht durch die Stauung behindert werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37; Quelle: Absätze 7.6.2.12.3 und 7.6.2.12.4 IMDG-Code]>

<(nur RID/ADR:)

Kapitel 7.3

7.3.2.1 Der zweite Satz (bisheriger erster Satz) erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die Codes «BK 1», «BK 2» und «BK 3» ...".

Am Ende hinzufügen:

"BK 3: Die Beförderung in flexiblen Schüttgut-Containern ist zugelassen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]>

7.3.2 Einen neuen Unterabschnitt 7.3.2.9 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"7.3.2.9 Güter der Klasse 9

7.3.2.9.1 Für UN 3509 dürfen nur geschlossene Schüttgut-Container (Code BK 2) verwendet werden. Die Schüttgut-Container müssen flüssigkeitsdicht sein oder mit einer flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Auskleidung oder einem flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Sack ausgerüstet sein und müssen über Mittel verfügen, um die während der Beförderung möglicherweise austretende freie Flüssigkeit zurückzuhalten, z.B. saugfähiges Material. Leere, ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen der Klasse 5.1 dürfen in Schüttgut-Containern befördert werden, die so gebaut oder angepasst sind, dass

die Güter nicht mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen können.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/45]

7.3.2.10 Verwendung von flexiblen Schüttgut-Containern

7.3.2.10.1 Bevor ein flexibler Schüttgut-Container befüllt wird, ist eine Sichtprüfung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass er in bautechnischer Hinsicht geeignet ist, seine Gewebeslaufen, seine lasttragenden Gurtbänder, sein Gewebe und die Teile der Verschlusseinrichtung, einschließlich Metall- und Textileile keine Ausbuchtungen oder Schäden aufweisen und dass die Innenauskleidungen keine Schlitze, Risse oder andere Beschädigungen aufweisen.

7.3.2.10.2 Die zugelassene Verwendungsdauer von flexiblen Schüttgut-Containern für die Beförderung gefährlicher Güter beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Herstellung.

7.3.2.10.3 Wenn sich innerhalb des flexiblen Schüttgut-Containers eine gefährliche Anreicherung von Gasen entwickeln kann, muss eine Lüftungseinrichtung angebracht sein. Das Ventil muss so ausgelegt sein, dass unter normalen Beförderungsbedingungen das Eindringen fremder Stoffe oder von Wasser verhindert wird.

7.3.2.10.4 Flexible Schüttgut-Container müssen so befüllt werden, dass beim Verladen das Verhältnis Höhe zu Breite [(RID:) 1,2/ (ADR:) 1,1] nicht überschreitet. Die höchstzulässige Bruttomasse der flexiblen Schüttgut-Container darf 14 Tonnen nicht überschreiten."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

7.3.3.2.7 In Absatz 7.3.3.2.7 folgende neue Sondervorschrift AP 10 hinzufügen:

"AP 10 Wagen/Fahrzeuge und Container müssen flüssigkeitsdicht sein oder mit einer flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Auskleidung oder einem flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Sack ausgerüstet sein und müssen über Mittel verfügen, um die während der Beförderung möglicherweise austretende freie Flüssigkeit zurückzuhalten, z.B. saugfähiges Material. Leere, ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen der Klasse 5.1 müssen in Wagen/Fahrzeugen und Containern befördert werden, die so gebaut oder angepasst sind, dass die Güter nicht mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen können."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/45]

Kapitel 7.5

<(nur RID:)

7.5.7 Folgende neue Unterabschnitte einfügen:

"7.5.7.4 (bleibt offen)

7.5.7.5 (bleibt offen)".>

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

<(RID/ADR:)

7.5.7 Folgenden neuen Unterabschnitt hinzufügen:

"7.5.7.6 Verladung von flexiblen Schüttgut-Containern

7.5.7.6.1 Flexible Schüttgut-Container müssen in Wagen/Fahrzeugen oder Containern mit starren Stirn- und Seitenwänden befördert werden, deren Höhe mindestens zwei Drittel der Höhe des flexiblen Schüttgut-Containers abdeckt.

Bem. Bei der Verladung flexibler Schüttgut-Container in einen Wagen oder Container/ein Fahrzeug oder einen Container müssen den in Unterabschnitt 7.5.7.1 angegebenen Hinweisen für das Verstauen gefährlicher Güter und den IMO/ILO/UNECE Guidelines for Packing of Cargo Transport Units (CTUs) (IMO/ILO/UNECE-Richtlinien für das Packen von Ladung in Beförderungseinheiten) besondere Beachtung geschenkt werden.

7.5.7.6.2 Flexible Schüttgut-Container müssen durch Mittel gesichert werden, die geeignet sind, sie im Wagen/Fahrzeug oder Container so zurückzuhalten, dass Bewegungen während der Beförderung, die zu einer Veränderung der Ausrichtung oder zu einer Beschädigung des flexiblen Schüttgut-Containers führen, verhindert werden. Bewegungen der flexiblen Schüttgut-Container dürfen auch durch das Ausfüllen der Leerräume mit Hilfe von Stauhölzern oder durch Blockieren und Verspannen verhindert werden. Sofern Rückhalteeinrichtungen, wie Bänder oder Gurtbänder, verwendet werden, dürfen diese nicht so überspannt werden, dass es zu einer Beschädigung oder Deformierung des flexiblen Schüttgut-Containers kommt.

7.5.7.6.3 Flexible Schüttgut-Container dürfen nicht gestapelt werden.">

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/37]

<(nur ADR:)

Kapitel 8.5

S 13 erhält folgenden Wortlaut:

"S13 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/34]>
